

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 27. Juni 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Burgenland hat für den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 28. August 2024.

Gemäß § 48 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1995 hat der Wahlleiter für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung zu sorgen. Gemäß Art. I Z 39 (§ 48 Abs. 5) des Gesetzesbeschlusses haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters bei der Umsetzung seiner Anordnungen mitzuwirken. Den Gesetzesmaterialien zufolge soll diese Bestimmung es dem Wahlleiter ermöglichen, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wahllokal beizuziehen (zB bei Verstößen gegen das Sicherheitspolizeigesetz).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

Dr. Niklas Sonntag
Sachbearbeiter
niklas.sonntag@bka.gv.at
+43 1 531 15-203919

Ihr Zeichen:
VR-HL 2024-000.683-22/29
2. Juli 2024

Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 27. Juni 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden

Die Bundesregierung hat am XX. XXXX 2024 im Umlaufweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

20. August 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung